

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (TV-Fahrradleasing) vom 24. März 2021

Zwischen

der Hannoverschen Kinderheilstätte (HKA), - vertreten durch die Vorständin,
Janusz-Korczak-Allee 12, 30173 Hannover

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Nieder-
sachsen-Bremen

- andererseits -

sowie

dem Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen,
wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹ Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages für die Hannoversche Kinderheilstätte fallen und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.
- (2) ¹ Abweichend von Satz 1 gelten diese Regelungen nicht für Auszubildende, Dual Studierende sowie Praktikanten und Praktikantinnen sowie geringfügig Beschäftigte. ² Ebenfalls ausgenommen sind die Vorständin, die Einrichtungsleitungen sowie die Chefärzte.

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹ Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ² Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags fallen. ³ Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

- (2) ¹ Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ² Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3 Nutzungsdauer

¹ Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

- (1) ¹ Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) ¹ Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. ² Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) ¹ Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ² Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) ¹ Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) ¹ Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

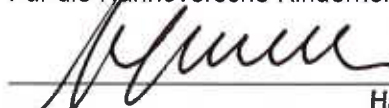
¹ Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 2021 in Kraft. ² Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 30. Juni 2023, schriftlich gekündigt werden.

Niederschriftserklärung:

¹ Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. März 2023 die praktische Umsetzung dieses Tarifvertrages zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zu führen.

Hannover, den 24.03.2021

Für die Hannoversche Kinderheilstalt


Vorständin Dr. Agnes Genewein
Hannoversche Kinderheilstalt
Janusz-Korczak-Allee 12
30173 Hannover


Für die ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Detlef Ahting, Landesbezirksleiter

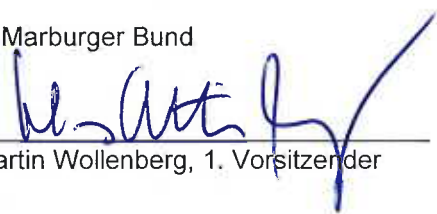


David Matrai, Landesbezirksfachbereichsleiter



Brigitte Horn, Verhandlungsführerin

Für den Marburger Bund



Hans Martin Wollenberg, 1. Vorsitzender